

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije mēsta Wojerec

Jahrgang 2025

Donnerstag, den 13.02.2025

Nummer 1040

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Tagesordnung für die 07. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.02.2025	1
Tagesordnung für die 01. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 25.02.2025	2
Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	3
2. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 21.08.2023	5
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen	7
Verfügung zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze	8
Fundsachen Januar	10
Information der Landestalsperrenverwaltung zur Wühltierbekämpfung	10
<b>Informationen / Informacije</b>	
Hoyerswerda vergibt wieder Ehrenamtskarten	11
Ideen für den Bürgerhaushalt 2025 gesucht!	12

Einladung zur 07. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 25.02.2025, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

## Tagesordnung für die 07. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.02.2025

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 06. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2025
- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

**Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja**

- 6 Informationen zur Sanierung Kippengelände B97  
*Vortragender: Herr Richter, Bereichsleiter Sanierung LMBV GmbH*
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. BM7 "PV Anlage Kiessandtagebau Bröthen"  
Aufstellungsbeschluss  
BV0104-I-24
- 8 Erweiterungsbau an der Oberschule Hoyerswerda  
Claus-von-Stauffenberg-Straße 40, 02977 Hoyerswerda  
Schlüsselfertige Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise;  
Vergabe-Nr. I/60.12/25/01-VOB  
BV0120-I-25
- 9 Informationen zum Landeserntedankfest 2025  
*Vortragender: Herr Dominick, Stabsstellenleiter Büro des Oberbürgermeisters*
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur 01. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am **Dienstag, dem 25.02.2025, um 16:00 Uhr** im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

**Tagesordnung für die 01. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 25.02.2025**

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang nach § 7 der Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Hoyerswerda  
hier: Gemarkung Zeißig Flur 3; Flurstücke 127/30 und 46/30  
*Vortrag durch Herrn Hendrich/VBH*  
BV0112-I-25

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**.

2. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist in folgende **23** allgemeine Wahlbezirke und **6** Briefwahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
011	Neida Dresdener Vorstadt	Gaststätte „Zum Gewölbe“, Dresdener Straße 36	nein
012	Am Bahnhof	Lessing-Gymnasium, Pestalozzistraße 1	ja
013	Am Stadtrand/ An der Neupetershainer Bahn/ An der Thrune	Lessing-Gymnasium, Pestalozzistraße 1	ja
014	OT Bröthen/Michalken	Bürgerhaus, Schäferweg 3, OT Bröthen/Michalken	ja
015	OT Schwarzkollm	Freiwillige Feuerwehr Schwarzkollm, Am Feuerwehrhaus 2	ja
021	Senftenberger Vorstadt	„Handrij Zejler“ Grundschule, Am Stadtrand 2	ja
022	Innere Altstadt	Vis-à-Vis-Saal, Schloßplatz 2	ja
023	Neustadt Zentrum	Léon-Foucault-Gymnasium, D.-Bonhoeffer-Straße 20	ja
024	OT Knappenrode	Ortsteilverwaltung Knappenrode, Karl-Marx-Straße 1	ja
025	OT Dörghenhausen	Freiwillige Feuerwehr Dörghenhausen, Wittichenauer Straße 79	ja
026	Spremberger Vorstadt	Vis-à-Vis-Saal, Schloßplatz 2	ja
031	WK I	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	ja
032	WK II	Grundschule „An der Elster“, Frederic-Joliot-Curie-Str. 54	ja
033	WK III	Lindenschule, Johann-Gottfried-Herder-Straße 26	ja
041	WK IV	Schule zur Lernförderung, Robert-Schumann-Straße 10	ja
042	WK V/ Gondelteich	Bildungsstätte für Medizinal- u. Sozialberufe e.V., Friedrich-Löffler-Straße 24	nein
043	WK V	Nachbarschaftshilfeverein „Grüner Hain“, Hufelandstraße 41	ja
044	OT Zeißig	Gaststätte „Zum Grünen Kranz“, Bautzener Str. 22	ja
051	WK VI	Pfingstgemeinde, Collinsstr. 27	nein
052	WK VII	Pfingstgemeinde, Collinsstr. 27	nein
053	WK VIII	Aula Oberschule Hoyerswerda, Claus-von-Stauffenberg-Straße 40	ja
061	Kühnicht	Feuerwehr, Liselotte-Herrmann-Straße 89 a	ja
062	WK IX/ WK X/ Grünewaldring	Berufliches Schulzentrum „Konrad Zuse“, Käthe-Kollwitz-Straße 5	ja

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

901	Briefwahlbezirk I	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Sitzungssaal	ja
902	Briefwahlbezirk II	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Sitzungssaal	ja
903	Briefwahlbezirk III	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Garderobe Sitzungssaal	ja
904	Briefwahlbezirk IV	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Raum 0.05	nein
905	Briefwahlbezirk V	Neues Rathaus, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Raum 0.39	ja
906	Briefwahlbezirk VI	Altes Rathaus, Markt 1, Ratssaal	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 13. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Raum 0.05, Raum 0.39, Garderobe Sitzungssaal und Sitzungssaal zusammen, sowie im Alten Rathaus, Markt 1, 02977 Hoyerswerda, im Ratssaal.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hoyerswerda, den 13.02.2025

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

---

## 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 21.08.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.01.2025 die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen:

(Amtsblatt vom 13.02.2025)

### Artikel 1 (Änderungen)

#### Anlage 1 Sporthallen

in „Nr. 2 wird die Sporthalle BSZ II wieder aufgenommen“

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Nr.	Kategorie	Turnhalle	Gebühr kostendeckend je Stunde	Gebühr ermäßigt je Stunde
1	Sporthallen bis 500 m <sup>2</sup>	Sporthalle der Grundschule "Am Park"	11,51 €	8,00 €
		Sporthalle der Grundschule "An der Elster"		
		Sporthalle der Grundschule "Lindenschule"		
		Sporthalle "Am Planetarium"		
2	Sporthallen mehr als 500 m <sup>2</sup> bis 1.300 m <sup>2</sup>	Sporthalle "Handrij Zejler" Grundschule	28,91 €	17,00 €
		Sporthalle des Lessing-Gymnasium		
		Sporthalle BSZ II		
3	Sporthallen mehr als 1.300 m <sup>2</sup> bis 2.000 m <sup>2</sup>	Sporthalle des Léon-Foucault-Gymnasium	22,53 €	20,00 €
		VBH-Arena		
		Sporthalle der Christlichen Schule Johanneum		
4	Sporthallen mehr als 2.000 m <sup>2</sup>	Sporthalle der Oberschule Hoyerswerda	96,54 €	20,00 €
		Küchennutzung Sporthalle Oberschule	35,00 € pro Tag	35,00 € pro Tag
5	Kinder- und Jugendsport bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19 Uhr, ab 19 Uhr ermäßigte Gebühr der jeweiligen Kategorie		5,00 €	

### Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hoyerswerda, den 29.01.2025

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen**

Aufgrund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz-KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.01.2025 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen beschlossen:

#### **Art. 1 Änderungen**

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

##### **§ 2 Auslagenersatz**

Auf Antrag erhalten die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie die sonstigen ehrenamtlichen Hilfskräfte Fahrt- und Wegstreckenentschädigung entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes, wenn durch die jeweils zur Anwendung kommenden Wahlvorschriften nichts anderes geregelt ist.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

##### **§ 3 Entschädigung**

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

(2) Mitgliedern der Wahlvorstände und Hilfskräften für die Urnenwahl bzw. die Briefwahl wird für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung gewährt:

##### a) Bürgerinnen/Bürger

- Wahlvorsteher:	60,00 €
- stellv. Wahlvorsteher:	60,00 €
- Schriftführer:	60,00 €
- stellv. Schriftführer:	60,00 €
- Beisitzer:	50,00 €
- Hilfskräfte:	25,00 €
- Schnellmelder:	25,00 €

##### b) Bedienstete der Stadtverwaltung Hoyerswerda

- Wahlvorsteher:	40,00 €
- stellv. Wahlvorsteher:	40,00 €
- Schriftführer:	40,00 €
- stellv. Schriftführer:	40,00 €
- Beisitzer:	30,00 €
- Hilfskräfte:	15,00 €
- Schnellmelder:	15,00 €

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

(3) Mitarbeiter des Wahlbüros, Stellvertreter und Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit 35,00 € für ihren Einsatz am Wahlsonntag.

(4) Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte für die Urnenwahl bzw. die Briefwahl sowie die Schnellmelder, Mitarbeiter des Wahlbüros, Stellvertreter und Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses, neben den in Abs. 2 und 3 genannten Beträgen, zusätzlich einen Betrag von 15,00 € für jede Wahl oder Abstimmung.

(5) Für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hoyerswerda gilt im Übrigen die Dienstvereinbarung zu Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Wird nach gesetzlichen oder anderen spezielleren Bestimmungen ein höherer Entschädigungssatz als in dieser Satzung festgelegt, gewährt, so findet diese Bestimmung Anwendung.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, den 29.01.2025

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

## Verfügung zur Widmung einer öffentlichen Verkehrsanlage und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

### 1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Straßenklasse: Beschränkt-öffentlicher Weg
- 1.2. Bezeichnung: Fußweg Dorfaue
- 1.3. Anfangspunkt: NK 6600171 (Zufahrt Grundstücke Dorfaue 27 a)
- 1.4. Endpunkt: NK 6600172 (Spohlaer Straße/Dorfaue)
- 1.5. Länge: 0,450 km
- 1.6. Straßengrundstücke: Gemarkung Zeißig Flur 2 Flurstück 251/2 tlw.

### 2. Verfügung

- 2.1. Der unter Nr. 1 näher bezeichnete Weg wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.
- 2.2. Widmungsbeschränkungen Fußweg
- 2.3. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist der oben näher bezeichnete Weg mit der



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Nummer 6209 neu aufzunehmen.

3. **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Hoyerswerda

4. **Wirksamwerden der Verfügung:** Bekanntmachung

5. **Sonstiges**

5.1. **Begründung:**

Der oben näher bezeichnete Weg ist die fußläufige Erschließung des Ortskernes des Ortsteiles Zeißig entlang der Wohnhäuser in der Dorfaue. Die öffentliche Nutzung ist gegeben. Die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche, hier: als beschränkt-öffentlicher Weg, ist erforderlich.

5.2. **öffentliche Auslegung:**

Die Verfügung nach Nr. 2 mit der dazugehörigen Anlage sowie das Straßenbestandsblatt des oben näher bezeichneten Weges liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Hoyerswerda, den 31.01.2025

Dietmar Wolf  
Fachbereichsleiter Bau

Stadtverwaltung Hoyerswerda

erstellt durch: Noack, Ute



Stadt Hoyerswerda

erstellt am Freitag, 28. Oktober 2022 08:50 Uhr MESZ

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### Fundsachen Januar

In der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.01.2025 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Herrenfahrrad "Biria", Farbe grün, 8-Gang-Shimano-Schaltung,
- 28er Trekkingfahrrad "Prince", Farbe schwarz, 21-Gang-SIS-Shimano-Schaltung,
- 28er Damenfahrrad „Prophete“, Farbe grau, 6-Gang-Schimano-Schaltung, mit Korb,
- 28er "E-Bike "Zündapp - Modell "Green 2.7", Farbe schwarz, 3-Gang-Nexus-Schaltung, mit Akku,
- 24er CityBike "Nevada", Farbe lau gemustert, 18-Gang-Shimano-SIS-Schaltung, mit Korb,

*bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,*

- Autoschlüssel "Nissan", Farbe schwarz am Ring mit Karabinerhaken,
- länglicher Schlüssel mit gelber Kappe am Ring sowie kleine Kette mit grünblauer Figur,
- Brille mit schwarzrotem Metallgestell im schwarzen Etui,
- Rucksack "Quecher", Farbe grauschwarz mit Werkzeug,
- zwei Paar Handschuhe, Farbe schwarz und schwarzgrau sowie verstellbarer Greifstab,
- Papiertüte mit Daunensteppmantel, Farbe oliv, Gr. 44 und schwarze Lackstiefel, Gr. 40,
- Mütze "Uncle Sam", dunkelgrau (14.01.2025 im Warteraum des Bürgeramtes liegengelassen)
- Schlauchschal, Farbe schwarz (21.01.2025 am Schalter im Bürgeramt liegengelassen).

Ebenfalls wurden von Globus einige Brillen und ein Fitneßarmband abgegeben, welche bereits in den Vormonaten vergessen wurden.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **31.07.2025** im Bürgeramt.

### Information der Landestalsperrenverwaltung zur Wühltierbekämpfung



Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen an den sächsischen Gewässern I. Ordnung auch 2025 Fallen zur Wühltierbekämpfung aufgestellt werden. Die Maßnahmen dienen der Deichsicherheit, müssen deshalb geduldet werden und finden das ganze Jahr über statt.

Schilder warnen an den jeweiligen Orten vor den aufgestellten Fallen. Aufgrund der Gefahr, die von ihnen ausgeht, dürfen die Fallen und Fanggeräte weder berührt, noch verändert oder entfernt werden! Wir bitten Eigentümer, Anlieger, Hinterlieger und die Öffentlichkeit an den Gewässern I. Ordnung, Grenzgewässern und an den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen um Beachtung.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ist verpflichtet, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzukündigen.



Die Maßnahmen dienen einem optimalen Hochwasserschutz der Bevölkerung!

## Hoyerswerda vergibt wieder Ehrenamtskarten

Seit 2011 existiert in Hoyerswerda die Sächsische Ehrenamtskarte. Sie ist ein Zeichen der Wertschätzung und des Dankes für geleistetes bürgerschaftliches Engagement und ermöglicht dem Inhaber folgende Vergünstigungen: 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis im Lausitzbad Hoyerswerda, kostenloser Besuch einer eigenproduzierten Veranstaltung der Lausitzhalle, freier Eintritt in den Zoo Hoyerswerda sowie in das Stadtmuseum Hoyerswerda.



Die Ehrenamtskarte gilt landesweit, so dass weitere Angebote und Rabatte bei teilnehmenden Einrichtungen in Sachsen genutzt werden können.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat sich erneut für die Fortführung des Programmes für die Jahre 2025 bis 2027 entschieden. Der Hoyerswerdaer Stadtrat stimmte mit Beschluss vom 28.01.2025 ebenfalls zu. Damit haben Bürgerinnen und Bürger in diesem Jahr erneut die Möglichkeit, für ihr ehrenamtliches Engagement gewürdigt zu werden.

Die Ehrenamtskarte kann beantragt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Engagement von durchschnittlich drei Stunden wöchentlich sowie
- bisherige Dauer des Engagements von mindestens zwei Jahren
- Wohnsitz Hoyerswerda
- Mindestalter 14 Jahre

Die Bewerbung erfolgt über einen Antrag, der Angaben zur Person und zum Engagement des Bewerbers enthält. Neben der Unterschrift des Bewerbers bestätigt die Trägerorganisation des bürgerschaftlichen Engagements die Anmeldung. Trägerorganisationen können sein:

- Verbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchengemeinden,
- Stiftungen, Verbände und Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind,
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Antragsformular kann im Internet unter <https://www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html> heruntergeladen werden.

Die entsprechenden Anträge sind bis **einschließlich 07.03.2025** unter dem Stichwort „Ehrenamtskarte“ an die Stadt Hoyerswerda, Büro des Oberbürgermeisters, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda zu senden.

Der Verwaltungsausschuss wird dann im April über die Vergabe der Ehrenamtskarten entscheiden. Nach der Beschlussfassung werden die Ehrenamtskarten postalisch an die ehrenamtlich tätigen Personen übersandt.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

#### REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Christian Hoffmann

#### BEZUG:

Das Amtsblatt steht auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) in elektronischer Form zum Abruf bereit. Zudem liegt es kostenlos im Alten Rathaus, im Neuen Rathaus und im Bürgeramt in begrenzter Stückzahl aus.

## Informationen / Informacije

### Ideen für den Bürgerhaushalt 2025 gesucht!

Am 28.01.2025 gab der Stadtrat Hoyerswerda den Startschuss für den Bürgerhaushalt 2025. Bereits zum sechsten Mal sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda und ihrer Ortsteile aufgerufen, sich mit ihren Ideen einzubringen. Sie können so ihr Lebensumfeld mitgestalten und zur Lebensqualität beitragen.

Die Vorschlagsphase begann am 3. Februar und erste Vorschläge sind bereits eingegangen. Für diese steht ein Budget von 100.000 € zur Verfügung, 75.000 € für die Kernstadt und je 5.000 € pro Ortsteil. Das Budget wird durch den städtischen Haushalt getragen.

**Bis zum 9. März 2025 besteht die Möglichkeit, sich mit Ideen und Vorschlägen am Bürgerhaushalt zu beteiligen.**

Später eingehende Vorschläge verfallen (Datum Posteingang).

Wie können Vorschläge eingereicht werden?

- online über die Mitmach-Plattform der Stadt Hoyerswerda [www.mitmachen.hoyerswerda.de](http://www.mitmachen.hoyerswerda.de)
- per E-Mail an [buergerhaushalt@hoyerswerda-stadt.de](mailto:buergerhaushalt@hoyerswerda-stadt.de)
- persönlich bei der Stadt- und den Ortsteilverwaltungen per Vorschlagsformular

Das Vorschlagsformular ist auf der Internetseite der Stadt [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) oder bei der Stadt- und den Ortsteilverwaltungen sowie im Bürgerzentrum Braugasse 1 und der Brigitte-Reimann-Stadtbibliothek erhältlich.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, mitzumachen und mitzuentcheiden wie ihr Bürgerbudget eingesetzt wird. Die Titel aller eingereichten Vorschläge werden auf der Mitmach-Plattform anonym veröffentlicht.

